

Die Grundsätze des Staatsratsbeschlusses bei der Übergabe von Verfahren an die Konfliktkommissionen durchsetzen!

Einige Erfahrungen aus der Arbeit mit den Konfliktkommissionen im Bezirk Halle

Der vorliegende Artikel ist das Ergebnis einer Untersuchung, die das Ziel hatte, festzustellen, ob die Staatsanwälte im Bezirk Halle bei ihrer Arbeit mit den Konfliktkommissionen die Prinzipien des Beschlusses des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege richtig durchsetzen.

Der Staatsanwalt des Bezirks Halle hatte am 15. August 1961 in einer schriftlichen Anleitung die Kreisstaatsanwälte mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen hingewiesen und gleichzeitig dargelegt, was bei der Abgabe kleiner Strafsachen an die Konfliktkommissionen zu beachten ist. Es wurde eine klare Orientierung für die Einbeziehung der Werkstätigen in die Verbrechensbekämpfung und für eine richtige Differenzierung bei der Anwendung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen gegeben. Die Anleitung hat dazu beigetragen, daß die Auswahl der zur Abgabe geeigneten Verfahren sorgfältiger getroffen wird und sich die schriftlichen Abgabebegründungen verbesserten. In den Abgabebegründungen werden Vorschläge für im gegebenen Fall richtige Erziehungsmaßnahmen gemacht, ohne daß dadurch eine Gängelei der Konfliktkommissionen erfolgt:

Hauptaufgabe der Konfliktkommission und Verantwortung der Gewerkschaft

Auf Grund der im Bezirk Halle gesammelten Erfahrungen wollen wir hier zu einigen Problemen der Arbeit der Konfliktkommissionen bei der Beratung von „geringfügigen Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen durch Werkstätige“ Stellung nehmen. Diese Tätigkeit ist ein Teil der Gesamtaufgabe der Konfliktkommissionen, die „der gegenseitigen Erziehung der Werkstätigen im Sinne der Gebote der sozialistischen Moral und zur bewußten Einhaltung des sozialistischen Rechts“ zu dienen hat.

Wenn auch die Behandlung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze in der Tätigkeit der Konfliktkommissionen zahlenmäßig keinen sehr großen Umfang hat, so ist die Beratung solcher Fälle doch von erheblicher Bedeutung; denn bei ihnen handelt es sich um die schwerwiegendsten Rechtsverletzungen, die von den Konfliktkommissionen beraten werden. Hier ist es also besonders wichtig, durch gute Vorbereitung und Durchführung der Beratungen einen maximalen erzieherischen Erfolg zu erreichen. Gleichzeitig beweist die Praxis, daß gerade an Hand geringfügiger Verletzungen des Strafgesetzes durch die Beratung der Konfliktkommission die Kräfte des Kollektivs oft mit dem größten Erfolg auf die Überwindung der Überreste des Alten und der Hemmnisse des sozialistischen Aufbaus gerichtet werden können!

Hieraus wird übrigens ersichtlich, wie unbegründet und geradezu falsch die Zurückhaltung einiger Gewerkschaftsfunktionäre gegenüber der Beratung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze durch die Konfliktkommissionen ist. So führte z. B. auf einer Tagung

der Arbeitsrichter im Bezirk Halle der Vertreter des FDGB-Betriebsvorstandes u. a. aus, daß die Konfliktkommissionen mit kleinen Strafsachen überhäuft und dadurch überlastet würden. Nach unseren Untersuchungen ist diese Kritik unbegründet. Unsere Feststellungen ergaben z. B., daß die 32 Konfliktkommissionen in den Buna-Werken in der Zeit vom 1. Juni bis zum 10. Oktober 1961 vom Staatsanwalt und von der Volkspolizei 40 kleine Strafdelikte zur Beratung erhielten. Keine Konfliktkommission in den Buna-Werken hatte in dieser Zeit also über mehr als drei solcher Fälle zu beraten (übrigens auch keine Konfliktkommission anderer Betriebe). Auch die an dieser Tagung teilnehmenden Vorsitzenden von Konfliktkommissionen bestätigten uns, daß eine Überbelastung der Konfliktkommissionen durch die Beratung über kleine Strafsachen nicht eingetreten sei. Betrachtet man die Praxis der Strafverfolgungsorgane objektiv, so stellt sich heraus, daß nicht nur die Konfliktkommissionen nicht „überlastet“ werden, sondern daß die Strafverfolgungsorgane noch nicht einmal voll alle Möglichkeiten ausschöpfen, geringfügige Verletzungen der Strafgesetze an die Konfliktkommissionen zu übergeben.

Wenn also solche Behauptungen, wie die aufgeführten, schon rein zahlenmäßig unbegründet sind, so lassen sie vor allem erkennen, daß viele Gewerkschaftsvertreter die Hauptaufgabe der Konfliktkommissionen noch nicht begriffen haben: durch die aktive erzieherische Einwirkung und die Auseinandersetzung mit negativen gesellschaftlichen Erscheinungen alle Hemmnisse beseitigen zu helfen, die der Entfaltung des Produktionsaufgebots und der Entwicklung der sozialistischen Produktion entgegenstehen. Darum geht es in der gesamten Tätigkeit der Konfliktkommissionen — auch und im besonderen Maße bei der Beratung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze.

Die Ursachen der Konflikte auf decken

Die Beratung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze durch die Konfliktkommissionen bestimmt sich somit aus den grundlegenden Aufgaben, die das 14. Plenum des Zentralkomitees der SED für die Arbeit aller staatlichen und gesellschaftlichen Organe gestellt hat. Es kommt also darauf an, die Konfliktkommissionen in die Lösung der Aufgaben bei der Vollendung des sozialistischen Aufbaus einzubeziehen. Hierzu bemerkte Walter Ulbricht auf dem 14. Plenum:

„Das Neue besteht darin, daß — im Zusammenhang mit der Perspektive und der Ausarbeitung des sozialistischen Weges — in der Deutschen Demokratischen Republik die gesamte politische, wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeit jedes Menschen mit der sozialistischen Entwicklung und seiner eigenen sozialistischen Erziehung verbunden ist. ... Es kommt jetzt darauf an, die sozialistische Leitungstätigkeit der staatlichen Organe, die sachkundige wissen-